

Verordnung des Regierungsrates über die Organisation des Berufsbildungswesens (BbO)

vom 25. November 2014 (Stand 1. August 2016)

1. Kantonale Organisation

§ 1 Departement

¹ Das Departement für Erziehung und Kultur (Departement) nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Aufsicht über das Berufsbildungswesen;
2. Bildungssteuerung in Ergänzung zur Arbeit des Bundes;
3. Regelung kantonaler Bildungsangebote;
4. Entscheid über die Beteiligung des Kantons an Projekten der Berufsbildungsforschung und -planung;
5. Entscheide über die Mitgliedschaft bei Institutionen der Weiterbildung;
6. Anerkennung privater Bildungsanbieter;
7. Unterstützung der Weiterbildung;
8. Einsetzung von Prüfungs- und Promotionskommissionen.

§ 2 Berufsbildungskommission

¹ Die Berufsbildungskommission setzt sich aus Vertretern und Vertreterinnen von Ausbildungsbetrieben, Schulen und Prüfungskommissionen, welche zusammen sämtliche Ausbildungssektoren abdecken, zusammen. Mindestens 80 % der Mitglieder haben in ihrem Verantwortungsbereich Lernende.

² Sie unterstützt das Departement in seinen strategischen Prozessen bezüglich dualer Berufsbildung als Kombination von Bildung in beruflicher Praxis und von allgemeiner und berufskundlicher schulischer Bildung. Sie kann Anträge an das Departement stellen.

³ Sie fördert die duale Berufsbildung durch deren Pflege, ständige Weiterentwicklung und Ausrichtung auf die Bedürfnisse des Wirtschaftsraumes Thurgau.

⁴ Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Erfahrungsaustausch zwischen Ausbildungs- und Schulbetrieben;
2. Beobachtung von Bedürfnissen und Entwicklungen bezüglich Berufsberatung und dualer Berufsbildung;
3. Beratung des Departementes betreffend Verbesserungs- und Innovationspotential sowie erkannten Herausforderungen.

* Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

§ 3 Amt für Berufsbildung und Berufsberatung

¹ Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (Amt) organisiert und koordiniert das Berufsbildungswesen. Ihm obliegen die Gesamtführung der Bildungszentren und die Gesamtplanung.

² Das Amt ist die Ansprechstelle des Bundes in Fragen der Berufsbildung und der Berufsberatung. Es ist verantwortlich für die Umsetzung der eidgenössischen Vorgaben.

³ Es nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung:
 - 1.1 Beratung Jugendlicher und Erwachsener in Fragen der Berufs- und Studienwahl;
 - 1.2 Dokumentation über die Berufs- und Studienwelt in Informationszentren;
2. Lehraufsicht:
 - 2.1 Überwachung der Ausbildungsverhältnisse, insbesondere der Einhaltung der Jugendschutzvorschriften;
 - 2.2 Beratung und Unterstützung der an der beruflichen Bildung Beteiligten;
 - 2.3 Sicherstellung der Qualifikationsverfahren in Zusammenarbeit mit den Prüfungskommissionen und den Berufsverbänden;
 - 2.4 Überwachung der Qualitätssicherungsmassnahmen in den Betrieben und überbetrieblichen Kursen;
3. Gesamtführung der Bildungszentren:
 - 3.1 finanzielle, personelle und administrative Gesamtführung der Bildungszentren;
 - 3.2 Leitung der Rektorenkonferenz;
 - 3.3 Koordination der Planungen und strategischen Arbeiten im Berufsbildungsbereich;
 - 3.4 Koordination der Qualitätsentwicklung und -sicherung in den Bildungszentren;
 - 3.5 Zusammenarbeit mit dem Amt für Mittel- und Hochschulen und dem Bildungs- und Beratungszentrum Arenenberg in Bildungsgängen, die dem Berufsbildungsgesetz unterstellt sind;
 - 3.6 Zusammenarbeit mit ausserkantonalen und privaten Anbietern.

§ 4 Amt für Mittel- und Hochschulen

¹ Das Amt für Mittel- und Hochschulen ist für die schulisch organisierte Grundbildung an der Handels- und Informatikmittelschule Frauenfeld zuständig.

2. Bildungszentren

§ 5 Aufgaben

¹ Die Bildungszentren führen Bildungsangebote gemäss Artikel 15 und 16 Absatz 2 litera b des Bundesgesetzes über die Berufsbildung¹⁾ und stellen Angebote für die berufliche Weiterbildung bereit.

² Das Bildungszentrum für Wirtschaft Weinfelden und das Bildungszentrum für Gesundheit und Soziales Weinfelden führen höhere Fachschulen.

³ Das Gewerbliche Bildungszentrum Weinfelden und das Bildungszentrum für Technik Frauenfeld führen Brückenangebote. *

§ 6 Berufsschulkommissionen

¹ Die Berufsschulkommissionen beraten und beaufsichtigen die Bildungszentren.

² Sie erfüllen namentlich folgende Aufgaben:

1. Kontrolle über die Umsetzung der eidgenössischen und kantonalen Erlasse, insbesondere durch Schulbesuche;
2. Beurteilung der Qualität und der Entwicklung der fachlichen Angebote;
3. Beratung bei den strategischen Zielen der Schule;
4. Beratung und Unterstützung der Schulleitung und der Lehrpersonen, namentlich in fachlichen und personellen Belangen;
5. Beratung der Schulleitung bezüglich Leistungsauftrag, Budget und Rechnung;
6. Beratung der Schulleitung in schulorganisatorischen Fragen;
7. Einsetzen von Funktionsverantwortlichen und Wahl von Fachausschüssen;
8. Beratung des Rektors oder der Rektorin bei der Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen sowie bei der Lehrerbeurteilung;
9. Antragstellung für die Ernennung und Entlassung von Schulleitungsmitgliedern;
10. Antrag für Sanktionen gegen Lehrbetriebe.

³ Das Departement kann den Berufsschulkommissionen weitere Aufgaben zuteilen.

⁴ Die Lehrerschaft stellt eine Vertretung mit beratender Stimme, deren Anzahl von der Kommission bestimmt wird. Die Lehrervertretung hat in den Ausstand zu treten, wenn Belange von Lehrpersonen behandelt werden.

§ 7 Schulleitung

¹ Der Schulleitung gehören neben dem Rektor oder der Rektorin in der Regel Prorektoren oder Prorektorinnen an.

² Der Anstellungsumfang für die Leitungsfunktion muss in der Regel mindestens 50 % einer vollen Beschäftigung betragen.

¹⁾ SR [412.10](#)

§ 8 Rektor oder Rektorin

¹ Der Rektor oder die Rektorin leitet unter Beizug der übrigen Mitglieder der Schulleitung das Bildungszentrum und vertritt es gegenüber Ausbildungsbetrieben, Organisationen der Arbeitswelt, Behörden, Eltern und Öffentlichkeit.

² Die Leitungsfunktion umfasst namentlich folgende Aufgaben:

1. Erlass eines Führungskonzeptes unter Anhörung der Berufsschulkommission, das vom Departement zu genehmigen ist;
2. Anstellung und Entlassung von Lehr- und Verwaltungspersonal;
3. Fachlich-pädagogische Führung des Lehrbereichs;
4. Qualitätsentwicklung und -sicherung;
5. Organisation des Unterrichts;
6. Regelung des Absenzenwesens;
7. Leitung der Lehrerkonvente mit Stimmrecht;
8. Leitung der Administration;
9. Aufsicht über die Führung der Mensa und weiterer Nebenbetriebe;
10. Förderung des Informationsflusses und des Netzwerkes insbesondere zu den Ausbildungsbetrieben und den Organisationen der Arbeitswelt.

³ In Schulen ohne Prorektoren und Prorektorinnen kann der Rektor oder die Rektorin die Leitungsfunktion unter Zuzug von Lehrpersonen mit Führungsfunktionen wahrnehmen.

§ 9 Lehrerkonvent

¹ Die Lehrpersonen bilden den Lehrerkonvent. Der Rektor oder die Rektorin regelt die Organisation und die Teilnahme.

² Dem Konvent obliegen folgende Aufgaben:

1. Austausch über Schulfragen von grundsätzlicher Bedeutung;
2. Wahl der Lehrervertretung in Kommissionen und Konferenzen;
3. Vernehmlassung zu Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu Handen der Berufsschulkommission, soweit sie die gesamte Schule betreffen;
4. Vorschläge für Schulanlässe.

§ 10 Lernende

¹ Die Lernenden haben das Recht, der Schulleitung in Schulangelegenheiten Anfragen, Anregungen und Beanstandungen einzureichen.

² Sie können eine Schülerorganisation bilden, deren Satzungen von der Schulleitung zu genehmigen sind.

³ Lernende und ihre Schülerorganisationen werden bei Angelegenheiten, die sie betreffen, durch die Schulleitung zur Stellungnahme eingeladen.

3. Koordination

§ 11 Präsidialkonferenz

¹ Die Konferenz der Präsidenten und Präsidentinnen der Berufsschulkommissionen behandelt unter Zuzug des Chefs oder der Chefin des Amtes schulübergreifende Themen aus ihrem Zuständigkeitsbereich und tauscht gegenseitig Informationen aus.

² Sie organisiert sich selbst.

§ 12 Rektorenkonferenz

¹ Die Rektoren und Rektorinnen bilden eine Konferenz unter der Leitung des Chefs oder der Chefin des Amtes. Sie bearbeitet Fragen der Zusammenarbeit unter den Bildungszentren.

² Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

4. Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

§ 13 Aufgabe des Amtes

¹ Das Amt sorgt für ein bedarfsgerechtes regionales Angebot an Beratungs- und Informationsstellen.

§ 14 Grundangebot

¹ Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung umfasst:

1. Beratung und Unterstützung von Einzelpersonen (Jugendliche und Erwachsene) und Institutionen in Fragen der Bildung, der Berufs- und Studienwahl, der Weiterbildung und der Laufbahnplanung sowie der Validierung von Lernleistungen;
2. Informationen über das Bildungssystem und alle Bildungsbereiche sowie die Bereitstellung von Informationsmitteln und Medien;
3. Dienstleistungen im Rahmen des Case Management Berufsbildung;
4. Führen des kantonalen Lehrstellennachweises.

§ 15 Freiwilligkeit

¹ Der Besuch der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung ist freiwillig. Die Beratung ist dem Wohl der nachsuchenden Person verpflichtet und vertraulich. Sie fördert die Eigenverantwortung.

§ 16 Kosten

¹ Dienstleistungen, welche über das Grundangebot hinausgehen, wie vertiefte Laufbahnberatung, Realisierung des Beratungsergebnisses, Potentialabklärungen, Kurse und Seminare für Erwachsene sind kostenpflichtig.

² Das Departement legt den Umfang des Grundangebots sowie den Tarif fest.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	25.11.2014	01.01.2015	Erstfassung	48/2014
§ 5 Abs. 3	08.08.2016	01.08.2016	geändert	32/2016